

Nr. XIX. GP.-NR
1854 /J
1995 -07- 14

ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Pollet-Kammerlander, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten

betreffend Auswirkungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes 1993 auf den Frauenanteil im öffentlichen Dienst (Zentralstellen)

Am 13. Februar 1993 ist das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz in Kraft getreten. Ziel dieser Anfragenserie ist, die Wirksamkeit des Gesetzes in einigen Schlüsselfragen zu erheben und die faktischen Rechte der Gleichbehandlungsbeauftragten und der Arbeitsgruppen für Gleichbehandlungsfragen auszuloten.

Wie zwei Anfragenserien der Grünen an alle Minister/innen, den Rechnungshofpräsidenten und den Nationalratspräsidenten im Jahre 1989 ergeben haben (Nr. 3513/J bis 3526/J und 192-NR sowie 4022/J bis 4034/J XVII. GP), betrug der Frauenanteil im Bundesdienst (ohne Berücksichtigung des VwGH, VfGH, der Präsidentschaftskanzlei, der Volksanwaltschaft und den Bediensteten der Landesverteidigung außerhalb der Zentralstelle) im Jahre 1989 25,3 %. Der Frauenanteil unter den unselbständig Beschäftigten insgesamt betrug zu diesem Zeitpunkt hingegen 41 %. Abgesehen von diesem geringen Frauenanteil ist eine starke Segmentierung nach Hierarchieebenen und Verwendungsgruppen sowie nach der Rechtsgrundlage des Dienstverhältnisses (VBG und BDG) zu beobachten. Drei Viertel der männlich Bediensteten sind Beamte, während bei den weiblichen Bediensteten nur ein Viertel den Beamtenstatus haben, der Rest jedoch Vertragsbedienstete sind. Von allen Männern in der Allgemeinen Verwaltung sind 12,7 % im Höheren Dienst und 29,5 % im Gehobenen Dienst (zusammen also mehr als 40 %), wogegen von allen Frauen 3,7 % im Höheren Dienst und 17,8 % im Gehobenen Dienst (zusammen also nur etwas mehr als 20 %) sind. Die 50 % - Marke wird nur in den herkömmlichen weiblichen Domänen, den Sekretariatsdiensten, überschritten (siehe näher Ulrike Richter, Ich bin oft die einzige unter lauter Männern, in Marlies Meyer (Hrsg), In eigenem Namen, auf eigene Rechnung (1990), S 136 bis 161). Signifikant für die Stellung der Frauen im Bundesdienst ist daher ihr Anteil an den gehobenen Verwendungsgruppen und in den Leitungspositionen. Es wurden daher entsprechende parlamentarische Anfragen an die Zentralleitungen mit eigener Personalhoheit eingebracht. Die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten hat das B-BGB erarbeitet und dem Ministerrat vorgelegt. Daraus und aus dem allgemeinen Aufgabenbereich ergibt sich eine besondere Zuständigkeit der Bundesministerin in der Umsetzung des B-GBG.

Die erste Erhebung des Frauenanteils in den Ressorts auf der Grundlage des B-GBG erfolgte mit Stichtag 1.7.1993 im Rahmen der Erstellung der Frauenförderungspläne. Diese

Frauenförderungspläne müssen lt. § 41 Abs 3 B-GBG alle zwei Jahre an die aktuelle Entwicklung angepaßt werden. Bis zum 31.3.1996 hat jede/r Zentralstellerleiter/in an den Bundeskanzler (die Bundeskanzlerin) über den Stand der Verwirklichung der Gleichbehandlung und Frauenförderung zu berichten. Diese Informationen sind die Grundlage für den Bericht an den Nationalrat zum 1.10.1996. Die Arbeitsgruppen haben laut § 29 Abs 2 Zif 3 B-GBG einen Vorschlag für den Frauenförderungsplan zu erstatten. Inwiefern die Gleichbehandlungsbeauftragten und die Arbeitsgruppen in die Erstellung der Berichte der Zentralstellenleitungen an das Bundeskanzleramtes und des Berichtes des Bundeskanzleramtes an das Parlament eingebunden sind, trifft das Gesetz keine Aussage.

Die vorliegenden Frauenförderungspläne sind sowohl in inhaltlicher und als auch in formaler Hinsicht sehr unterschiedlich. Nicht nur daß die statistischen Teile keine Vergleiche zulassen auch die Maßnahmenteile sind von höchst unterschiedlicher Qualität. Bei aller Rücksicht auf die unterschiedlichen Ausgangssituationen der Ressorts wäre ein Mindeststandard angebracht gewesen. Nur das BMWFK hat die Verordnungsform gewählt. Eine solche Vorgangsweise wäre auch bei den anderen Ressorts sinnvoll gewesen, weil die Verordnungsform Publizität schafft und den Frauen subjektive Rechtsansprüche auf die speziellen Maßnahmen gibt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Hat das Bundesministerium für Frauenangelegenheiten Leitlinien für die Erstellung der Frauenförderungspläne ausgearbeitet?
2. Wie beurteilt das Bundesministerium für Frauenangelegenheiten die vorliegenden Frauenförderungspläne?
3. Wird das Bundesministerium für Frauenangelegenheiten Mindeststandards für die Berichte an den Bundeskanzler/die Bundeskanzlerin nach § 53 aufstellen? Welche Vorarbeiten wurden bereits getroffen?
4. Wieviele Planstellen stehen dem Bundesministerium für Frauenangelegenheiten zur begleitenden Umsetzung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes zur Verfügung?